

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 70567 Stuttgart auf Erteilung der 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Anlagenerrichtung und den Anlagenbetrieb des Heizkraftwerks 3 (HKW 3) am Standort Stuttgart-Gaisburg

Das Verfahren wurde nach §§ 4, 8 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 06.03.2018 (Az.: 541-8823.81/EnBW/Gais/Standort) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

A. Entscheidung

A.1 Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 18.07.2017, zuletzt ergänzt am 02.03.2018, die

3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

für die Anlagenerrichtung und den Anlagenbetrieb des HKW 3 am Standort der EnBW in Stuttgart-Gaisburg in 70327 Stuttgart, Langwiesenweg 23 erteilt.

Der Umfang der 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenkomponenten:

- drei Gasmotoren mit einer elektrischen Leistung von insgesamt ca. 30 MW_{el}, einer thermischen Leistung von ca. 30 MW_{th} und einem Gesamtnutzungsgrad >80 %; die Feuerungswärmeleistung beträgt 70 MW; SCR- und Oxidations-Katalysatoren zur Abgasreinigung,
- fünf gasgefeuerte Heißwasserkessel, davon drei mit bivalenten Brennern für Heizöl EL und Erdgas, mit einer thermischen Leistung von insgesamt 175 MW_{th} und einem Gesamtnutzungsgrad >90 %; die Feuerungswärmeleistung beträgt max. 186 MW,
- druckloser Wärmespeicher mit einer Speicherkapazität von 300 MWh_{th},
- Fernwärmeauskopplungsanlage mit Einspeisung in alle bereits bisher durch den Standort Stuttgart-Gaisburg bedienten Fernwärmenetze,
- Brennstoffversorgungsanlagen (Gasversorgung, Gasdruckregelstation, Heizöltanklager mit Ölversorgungssystem),
- Wasseraufbereitungsanlage,
- Abwasserbehandlungsanlage.

A.2 Die 3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG für die Freisetzung von CO₂ aus dem Betrieb des HKW 3,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der in Abschnitt C näher beschriebenen Dampfkesselanlage (Heißwasseranlage), im Wesentlichen bestehend aus fünf Heizkesseln und drei Gasmotoren,
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage,
- die Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung folgender Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung):
 - neutralisiertes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage (u.a. Kamin Kondensate, Reinigungsabwässer der Umkehrosmoseanlage),
 - Entwässerung der Entladetasche des Tanklagers, der Abladefläche der Wasseraufbereitung, der Trafos, der Dachflächenentwässerung des Gasmotorengebäudes (insgesamt ca. 1.500 m²),
 - interne Gebäudeentwässerung,
 - Abwasser aus der Entleerung der Kessel und Leitungen.

Hinweis:

Die 3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

A.3 Auflagenvorbehalt:

Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, bleibt vorbehalten.

A.4 Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt D festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

A.5 Die unter Abschnitt B genannten und vom Regierungspräsidium Stuttgart gestempelten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind maßgebend für den Betrieb des Vorhabens, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

A.6 Nach § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV wird folgende Ausnahme zugelassen: Abweichend von § 20 Abs. 1 der 13. BImSchV wird auf die kontinuierliche Messung der Rußzahl im Abgas der Heizkessel bei Heizöl EL-Betrieb verzichtet. Stattdessen ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für die Rußzahl durch jährliche Einzelmessungen nachzuweisen.

A.7 Die 3. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb des HKW 3 begonnen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweise

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 12.03.2018
Regierungspräsidium Stuttgart